

## Zulassungsordnung

---

Westfälische Wilhelms-Universität Münster



### ZULASSUNGSORDNUNG für den Masterstudiengang

„Wirtschaftsrecht & Restrukturierung“  
Unternehmensnachfolge | Sanierung | Steuern

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 12.11.2010

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität hat auf der Grundlage von § 5 Abs. 6 der Prüfungsordnung des Studiengangs „Wirtschaftsrecht & Restrukturierung“ nachfolgende Zulassungsordnung erlassen.

#### **Inhalt**

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 5 Anmeldung und Fristen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien
- § 8 Rangliste
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Inkrafttreten

#### **§ 1**

##### **Inhalt und Anwendungsbereich**

Die Zulassungsordnung regelt die Zulassung der Bewerber/innen und deren Auswahl zu dem Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht & Restrukturierung“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

#### **§ 2**

##### **Zulassungs- und Prüfungsausschuss**

Über die Zulassung (§§ 3 bis 5) sowie die Auswahl (§§ 6 bis 9) der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 8 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht & Restrukturierung“.

### § 3

#### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Weiterbildungsstudiengang „Wirtschaftsrecht & Restrukturierung“ kann zugelassen, wer
  1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung besitzt und
  2. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplomprüfung, einer Master- oder einer Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen hat und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 4 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können.
- (2) Bewerber/innen mit einem Fachhochschul- oder Bachelorabschluss müssen ihr Erststudium mindestens mit der Note „gut“ und mindestens mit dem ECTS-Level „B“ abgeschlossen haben. Der Zulassung- und Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 2 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (4) Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen (§ 49 Abs. 12 HG NRW).
- (5) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 4 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse nachgewiesen.

### § 4

#### Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen. Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

### § 5

#### Anmeldung und Fristen

- (1) Die Anmeldung samt erforderlichen Bewerbungsunterlagen muss bis zum 15. Juli eines jeden Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH eingegangen sein.
- (2) Die Anmeldung hat auf dem von der JurGrad gGmbH vorgesehenen Formular zu erfolgen.
- (3) Der Anmeldung sind beizufügen:
  - eine beglaubigte Abschrift des Hochschulabschlusses und
  - die Darstellung des bisherigen Werdeganges.

### § 6

#### Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren wird eingeleitet, wenn die Anzahl der ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt.

- (2) Das Verfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung, Befähigung und über fachliche Vorleistungen des Bewerbers/der Bewerberin geben.
- (3) Bewerber/innen, welche die Bewerbungsfrist versäumt oder die Bewerbung nicht mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.
- (4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss trifft unter den ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine Auswahl anhand der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 8.

### **§ 7 Auswahlkriterien**

Bei der Erstellung einer Rangliste der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Art des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;
2. Note des Universitäts- bzw. Fachhochschulabschlusses, eines dem Fachhochschulabschluss gleichgestellten oder eines bei einer staatlich anerkannten privaten Hochschule abgelegten Abschlusses;
3. Dauer und studiengangbezogene Relevanz der nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung;
4. folgende besondere Auswahlkriterien:
  - für Wirtschaftswissenschaftler/innen: juristische Vorkenntnisse und juristische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
  - für Juristen/Juristinnen: ökonomische Vorkenntnisse und ökonomische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
  - Promotion oder andere Titel, Auszeichnungen oder sonstige hervorragende Leistungen auf einem für den Studiengang einschlägigen Fachgebiet,
  - abgeschlossene Berufsausbildung in einem der studienrelevanten Fächer,
  - andere, mit dem Studiengang nicht in Zusammenhang stehende Berufserfahrungen.

### **§ 8 Rangliste**

- (1) Durch jedes Mitglied der Auswahlkommission werden für jeden/jede Bewerber/in für jedes der vier Kriterien nach § 7 dieser Ordnung Punkte von 1,0 bis 5,0 vergeben.
- (2) Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkte wird pro Kriterium das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- (3) Punktzahlen nach § 7 Nr. 1 und Nr. 2 werden addiert und mit dem Faktor 2 multipliziert. Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl gemäß § 7 Nr. 3 und 4 addiert.
- (4) Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste erstellt (von der höchsten bis zur niedrigsten Punktzahl). Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der Rangliste. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

### **§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren wird durch einen vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss erteilten Zulassungsbescheid abgeschlossen.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/2011 mit dem Studium beginnen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 20. April 2010.

Münster, den 12.11.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12.11.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles